



Richtlinie des Rektorates der
Technischen Universität Graz über den
Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit
COVID-19 im Studienjahr 2020/21
(Corona-Ampel)

RL 91000 COAM 144-04

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>Rektor Kainz COVID-19 Krisenstab</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>01.02.2021</i>	<i>01.02.2021</i>	<i>02.02.2021</i>

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist, einen gesicherten Universitätsbetrieb aufgrund von COVID-19 sicherzustellen und dies über die gesetzten Maßnahmen aufgrund der jeweils gültigen Corona-Ampel umzusetzen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum ist das Studienjahr 2020/21.

Diese Richtlinie setzt etwaige abweichende Regelungen (z. B. aus der Hausordnung) außer Kraft.

3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz (Studierende und Mitarbeitende) der Technischen Universität Graz.

4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idgF
- [COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb](#) des BMBWF vom August 2020
- [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#) idgF
- [Rahmenbedingungen für Veranstaltungen an der TU Graz ab 1. Juli 2020](#) idgF
- [Sponsionen, Promotionen und Reunions an der TU Graz ab 1. September 2020](#) idgF
- [Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz\)](#)
- [Meldung von Covid-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz\)](#)
- [COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz](#) idgF
- COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV BGBl. II Nr. 171/2020 idgF
- etc.

5. Prozessverantwortlichkeit

VerantwortlicheR des Rektorates: Rektor

6. Richtlinie

6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb aufgrund von COVID-19 und den geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards sicher und gewährleistet damit weitgehende Präsenzen an den drei Standorten in allen Bereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung für die Stadt Graz und die Schulen sowie den Empfehlungen des [COVID-19 Leitfadens für den gesicherten Hochschulbetrieb](#)¹ des BMBWF.

6.2 Allgemeine Regelungen

In Abstimmung mit dem "COVID-19 Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb" des BMBWF hat die TU Graz eine Corona-Ampel für den Universitätsbetrieb erstellt, die die Regelungen bzw. Betriebsarten im jeweiligen Ampelstatus definiert. Die Betriebsarten und Maßnahmenkataloge des Ampelstatus werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab der TU Graz festgelegt. Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Ampelsystems treten jeweils am darauffolgenden Dienstag nach Verlautbarung der Bundesregierung in Kraft.

Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die Einhaltung der Verhaltensregelungen laut [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)², wie das Einhalten der Sicherheitsabstände, Desinfektionsmaßnahmen und Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes vorzugsweise in Form einer FFP2-Maske. Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen.

Zur Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Prozess zur Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)³.

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet und Intranet) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

¹ Siehe: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:bd80b3e0-1aed-4e32-bade-1c3afe0ad148/200826_COVID-Leitfaden_FINAL.pdf


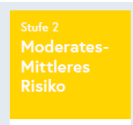
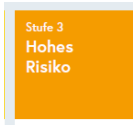
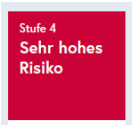
² Siehe:

https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Hygienehandbuch_COVID-19_TU_Graz.pdf


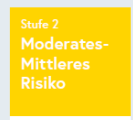
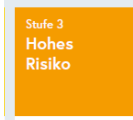
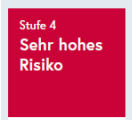
³ Verpflichtung der Universitäten nach Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

6.3 Organisation des Ampelsystems


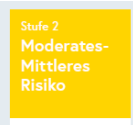
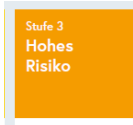

6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Hygiene- und Sicherheitsstandards	Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Sicherheitsstandards (siehe Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz) Einhaltung der Sicherheitsabstände (mehr als zwei Meter Abstand sind anzustreben) und Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude.			
Dokumentation	Dokumentation der Anwesenheiten von internen und externen Personen in der jeweiligen OE (notwendig für Kontaktpersonenmanagement) Dokumentation der Anwesenheiten von Studierenden in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen (verpflichtende Anmeldung via TUGRAZonline bzw. TeachCenter) sowie bei Lernzentren und Zeichensälen (Unterschriftenlisten)			
Raumbelegungs-dichte	TU Graz-weit einheitliche Raumbelegungs-Kapazitäten von ca. 25% für Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, etc. COVID-19-Belegungspläne für Hörsäle der TU Graz im TUGRAZonline unter „Prüfungsplätze“ und in den Hörsaalplänen (inkl. Beklebung der Stühle) Keine zentrale Einteilung für Seminarräume und Labore vorgesehen jedoch Einhaltung der notw. Sicherheits- und Hygienevorkehrungen Einhaltung der Sicherheitsabstände beim Betreten und Verlassen der Räume		Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheits- und Abstandskonzeptes durch Dekan*innen bzw., Rektor*in/Vize-Rektor*innen	
Desinfektion und Reinigung	Entsprechende Desinfektion und Reinigung (siehe Hygienehandbuch der TU Graz) vor der Nutzung der Räume und Einplanung entsprechender Zeitslots dafür Zentrale Reinigung der neun großen Hörsäle für die zentralen Prüfungswochen über Reinigungsfirma zwischen den Prüfungen Vliestuch-Eimer mit Wischdesinfektionstüchern zur Selbstreinigung durch die Studierenden in allen Hörsälen/Seminarräumen/Lernzentren/Zeichensälen/... vorgesehen. Bereitstellung, Nachfüllung und Nachbestellung der Vliestuch-Eimer: - bei Seminarräumen, Bibliotheksräumlichkeiten & IT-Lernzentren über die jeweilige OE - bei Lernzentren und Zeichensälen die jeweils Verantwortlichen - in den Hörsälen über Reinigungsfirma		Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheits- und Abstandskonzeptes durch Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize-Rektor*innen	
Dienstreisen und Freistellungen	Inlandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete für die die Ampelfarbe ROT (Inland) gilt, sind nur in Ausnahmefällen möglich. Auslandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete in denen Reisewarnung Stufe 5 oder 6 ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.			
Gebäudenutzung	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude	Keinen öffentlichen Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz (Zutritt nur mit TU Graz Card/Schlüssel) Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude und in allen Präsenzveranstaltungen	Schließung der Gebäude der TU Graz Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz nur für Mitarbeiter*innen, für Studierende und Gäste und nur nach vorheriger Genehmigung und mit Tragen einer FFP2-Maske möglich

⁴ Öffentliche Flächen sind alle Flächen innerhalb der Gebäude der TU Graz abseits von Sitz-/Arbeitsplätzen sowie Büroräumlichkeiten. D.h. die FFP2-Maske kann am Sitz-/Arbeitsplatz abgenommen werden. Sollte der Sicherheitsabstand von zwei Metern unterschritten werden ist die FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

Forschungs- betrieb	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)	Deutlich eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)
				
Arbeitsplatz bzw. Bürobetrieb	Weitgehend normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Nutzung von Homeoffice für bestimmten Personengruppen (z.B. Risikogruppen)	Stark reduzierter Bürobetrieb (Homeoffice rund 50%) Tätigkeiten von Werkstätten sowie technischen oder administrativen Supportbereichen für die Forschung werden, sofern diese in den Räumlichkeiten der TU Graz erbracht werden, eingeschränkt Kritische Systemeinheiten stellen auf redundanten Betrieb um	Präsenzbürobetrieb wird weitgehend eingestellt (Umstellung auf Homeoffice) Notwendige systemerhaltende Einheiten können in den Gebäuden der TU Graz tätig sein Mitarbeiter*innen in Laboren, Werkstätten, Sekretariaten und administrativen Bereichen sowie Lehrlinge, die keine systemkritischen Arbeiten zu verrichten haben und für die Homeoffice nicht möglich ist, werden freigestellt
Parteienverkehr	Parteienverkehr (Interne bzw. Externe) an Instituten und Serviceeinrichtungen möglich Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich (primär virtuelle Bearbeitung der Anliegen) Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE	Parteienverkehr nur in Ausnahmen möglich (z.B. Wartung kritischer Infrastrukturen etc.) Information Externer über die geltenden Regelungen an der TU Graz Dokumentation der Internen und Externen in der jeweiligen OE
Veranstaltungen	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmendenkreis unter Auflagen möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmendenkreis unter Auflagen möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF ZUSÄTZLICH: Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁵ Übermittlung der Liste der Teilnehmenden an das Veranstaltungsservice ⁵	Veranstaltungen der TU Graz (von Fakultäten/Institute/OES der TU Graz/alumniTUGraz 1887/HTU/inkl. Kompetenzzentren, Beteiligungen und Kooperationen) nur mit reduziertem Personenkreis von maximal 30 Personen Keine Veranstaltungen von Externen (z.B. Urania) mehr möglich Einhaltung der Rahmenbedingungen für Veranstaltungen idgF ZUSÄTZLICH: Nennung eines/er COVID-19 Beauftragten und Bekanntgabe an das Veranstaltungsservice ⁵ Übermittlung der Liste der Teilnehmenden an das Veranstaltungsservice ⁵ Kein Catering	Keine Präsenzveranstaltungen Arbeitstreffen mit maximal 10 Personen in Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Dekan*innen unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen (mind. 2 Meter) und Hygienebestimmungen möglich.

⁵ Siehe: <http://www.veranstaltungen.tugraz.at>

			Keine Musik- & Tanzprobenveranstaltungen	
				
Bibliothek	Weitgehend normaler Betrieb Führen von Anwesenheitslisten	Weitgehend normaler Betrieb Führen von Anwesenheitslisten	Ggf. reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, Schließung der Lern- und Lesebereiche Führen von Anwesenheitslisten	Bibliothek geschlossen Verleihservice der Hauptbibliothek und der beiden Fachbibliotheken bleibt geöffnet
Interne Weiterbildungen	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			
Angebote von LLL	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			

6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb


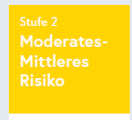
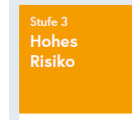
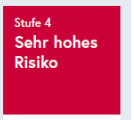
Bei allen Ampelfarben ist der Präsenzprüfungs- und -lehrbetrieb aufgrund der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden im Wintersemester 2020/21 in verschiedenen Abhaltungsformen statt (Präsenz, Präsenz und Distance, Distance). Abhängig von der Situation bzw. der Risikostufe kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss. Die Prämisse im Wintersemester 2020/21 lautet daher: "digital first". Hierfür wurden Regelungen für die Lehrplanung definiert, entsprechende Unterstützungsleistungen entwickelt (z. B. Austauschplattform: Virtuelle Lehre in Corona-Zeiten, zentraler Prüfungskalender) sowie der rechtliche Rahmen über die COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz geschaffen⁶. Es gelten folgende Planungsprämissen für das Studienjahr 2020/21:

- Große Lehrveranstaltungen mit vielen TeilnehmerInnen und wenig Interaktion (insb. Vorlesungen) sollen digital angeboten werden; erhöhte Streaming-/Recording-Aktivitäten
- Priorisierung der Präsenzeinheiten:
 - Lehrveranstaltungen, die im 1. Semester des Studiums stattfinden, insb. STEOP-Lehrveranstaltungen, sowie Lehrveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von internationalen Studierenden besucht werden
 - Lehrveranstaltungen mit starker Interaktion (UE, SE, VU, LU, KU, PJ etc.)
 - Bei Engpässen Priorisierung durch Studiendekan*in
- Angebot möglichst vieler hybrider Lehrveranstaltungen, digital angereicherter Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit Blended-Learning Konzepten
- Abwicklung der Lehrveranstaltungen
 - Bei interaktiven Lehrveranstaltungen Reduktion der LV-Teilnehmendenzahl in Präsenz durch Aufteilung in mehrere bzw. kleine Gruppen und ggf. mehrfache Abhaltung
 - Laborbetrieb entsprechend dem jeweiligen Laborkonzept
 - Sicherheits- und Hygienestandards für Exkursionen und Feldübungen

⁶ Siehe Informationen im Intranet der TU Graz unter <https://tu4u.tugraz.at/studierende/unsere-tu-graz/lehre/covid-19-lehr-und-pruefungsbetrieb-im-wintersemester-202021/>

- Abwicklung von großen Präsenzprüfungen mittels zentralem Prüfungskalender in den Prüfungswochen

Auch für internationale Studierende (Austauschstudierende & International Degree Seeking Students) und internationale Mitarbeitende ist die globale COVID-19-Situation eine große Herausforderung. Um diese Zielgruppen bestmöglich zu unterstützen und mit Informationen zu versorgen, gibt es eine englischsprachige COVID-19-Info-Seite für Internationals: <https://www.tugraz.at/go/internationals-covid19/> (inkl. Quarantine Support Service).

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Betriebsarten (allgemein)	Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln	Eingeschränkter Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude	Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Stark ausgebauter Distanzbetrieb Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude und in allen Präsenzveranstaltungen Umsetzung weiterer Maßnahmen hinsichtlich Schutz und Sicherheit	Distanzbetrieb Lehr-, Forschungs- und allg. Hochschulbetrieb im digitalen Modus Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ⁴ innerhalb der Gebäude Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Maßnahmenkatalog 1 bis 5) verpflichtend FFP2-Masken (keine Teilnahme für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können)
Maßnahmenkatalog (Festlegung durch Rektorat in Abstimmung mit Krisenstab)			1. Reduzierung der Teilnehmendenzahl oder Umstieg auf virtuelle Lehre (nur im Ausnahmefall Terminverschiebung) von Präsenzlehre-Veranstaltungseinheiten mit mehr als 30 Teilnehmer*innen inkl. Information an Studiendekan*in 2. Reduzierung von Präsenz-einheiten für Vorlesungen und Umstieg auf virtuelle Lehre inkl. Information an Studiendekan*in 3. Erhöhte Hygiene- & Sicherheitsvorkehrungen in Laboren und bei Feldübungen in Abstimmung mit Studiendekan*in 4. Streichung von Exkursionen 5. Verstärkte Umstellung von Präsenzprüfungen auf Distance-Prüfungen (Festlegung durch Studiendekan*in) 6. Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten) bzw. Schließung bei	Generelle Begrenzung der Anzahl der anwesenden Studierenden im Raum bei Lehrveranstaltungen / dezentralen Prüfungen entsprechend den Punkten 1 bis 5. auf max. 10 Personen (inkl. Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Personen in alle Richtungen) und ggf. Aufteilung auf mehrere Räume: 1. Präsenzdurchführung nur von jenen Teilen von Lehrveranstaltungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur vor Ort genutzt werden muss (z. B. Laborgeräte, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen usw.), nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts in Präsenz 2. Recording/Streaming aus den Räumlichkeiten der TU Graz ohne Präsenz der Studierenden 3. Nutzung der Labors durch Studierende, die ihre Master- oder Bachelorarbeiten durchführen, in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf

			Zeichensälen und Lernzentren 7. Reduzierte Belegung und Öffnungszeiten, bei Bibliothek, Schließung der Lern- und Lesebereiche 8. Große Prüfungen des zentralen Prüfungskalenders finden in Präsenz statt.	Basis eines Sicherheits- und Hygiene-konzepts für Studierende 4. Masterprüfungen und Rigorosen in Präsenz 5. Dezentral organisierte Prüfungen nach Genehmigung durch die*den zuständige*n Studiendekan*in in Präsenz Durchführung großer Prüfungen des zentralen Prüfungskalenders ist in Präsenz möglich Freiwillige Teilnahme bei Präsenzeinheiten bzw. -prüfungen
Risikogruppen etc.	Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insb. für Studierende, die an COVID-19 erkrankt, die COVID-19-Symptome haben, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können, zu ermöglichen (COVID-19-Ergänzung zum Satzungsteil Studienrecht der TU Graz)			
Zeichensäle und Lernräume	Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Führen von Anwesenheitslisten	Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Führen von Anwesenheitslisten	Ggf. reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, Schließung Einhaltung der gültigen Abstands- & Hygieneregeln Führen von Anwesenheitslisten	Zeichensäle und Lernräume geschlossen
Präsenzlehre/-prüfung in Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften: Fiebermessung, FFP2-Maske und SARS-CoV-2-Test	Bei Präsenzlehrveranstaltungen kann vor dem Betreten der Räumlichkeiten ein verpflichtender SARS-CoV-2-Test für die Studierenden vorgesehen werden. Die Durchführung der Tests wird von ausgewählten Mitgliedern des Krisenstabs (Rektor*in, Vizerektor*in Lehre, nominierte*r Dekan*in, Leiter*in Personalabteilung) festgelegt. Studierende mit typischer COVID-19-Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen) und/oder positivem Ergebnis des SARS-CoV-2-Tests sind nicht berechtigt, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und/oder die Räumlichkeiten zu betreten. Diese Studierenden erhalten die Möglichkeit, durch geeignete Ersatzformen die für die Absolvierung der Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung zu erbringen. Im Status GELB, ORANGE und ROT (Präsenzveranstaltungen nur in Ausnahmen nach Maßnahmenkatalog 1 bis 3) ist das Tragen von FFP2-Masken bei Präsenzlehrveranstaltungen verpflichtend.			
	Bei Prüfungen kann vor dem Betreten der Prüfungsräumlichkeiten eine verpflichtende Fiebermessung und optional auch zusätzlich ein SARS-CoV-2-Test angeordnet werden. Die Durchführung der Tests wird von ausgewählten Mitgliedern des Krisenstabs (Rektor*in, Vizerektor*in Lehre, nominierte*r Dekan*in, Leiter*in Personalabteilung) festgelegt. Studierende, bei denen gemäß den anzuwendenden medizinischen Kriterien Fieber oder eine andere typische COVID-19-Symptomatik (wie Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen) festgestellt wird oder ein positives Schnelltestergebnis vorliegt, sind nicht berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und/oder die Prüfungsräumlichkeiten zu betreten. Diesen Studierenden wird eine Alternative zur Präsenzprüfung ermöglicht. Im Status GELB, ORANGE und ROT (Präsenzveranstaltungen nur in Ausnahmen nach Maßnahmenkatalog 4 und 5) ist das Tragen von FFP2-Masken bei Präsenzprüfungen verpflichtend.			

6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 30. September 2021 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)“, Mitteilungsblatt vom 20. Jänner 2021, 8. Stück, 65., außer Kraft.